



GEMEINDE FRANKENAU-UNTERPULLENDORF

7361 Frankenau 108, Tel.: 02615/87 278, Fax 02615/87 110
e-mail: post@frankenau-unterpullendorf.bgld.gv.at, www.frankenau-unterpullendorf.gv.at

Frankenau-Unterpullendorf, 18.07.2013

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf vom 18.07.2013, mit welcher gemäß den Bestimmungen des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986 i.d.g.F., für das Gemeindegebiet von Frankenau-Unterpullendorf folgende verwaltungsrechtliche Bestimmungen getroffen werden:

§ 1

(1) Gemäß § 7 Abs. 3 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986 i.d.g.F., wird für das gesamte Gemeindegebiet Frankenau-Unterpullendorf festgelegt, dass Hunde außerhalb von eingefriedeten Grundstücken derart an der Leine zu führen sind, dass sie weder den Fußgänger- noch den Fahrzeugverkehr gefährden oder über das zumutbare Maß hinaus belästigen.

(2) Der Hundehalter hat dafür Sorge zu treffen, dass Hunde aus eigenem Antrieb nicht auf öffentliches Gut oder fremde Grundstücke entlaufen können.

(3) Das Mitführen von Hunden in die Ortsfriedhöfe, auf Kinderspielplätze sowie in Schulen und Kindergärten ist untersagt.

(4) Diese Maßnahme soll dem Schutz Dritter dienen und gilt nicht für Hunde, die zur Führung Blinder, zur Jagd (während einer solchen) oder im Hilfs- und Rettungswesen eingesetzt werden.

§ 2

Beim Halten von Hunden, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass weder Lärm- noch Geruchsbelästigung in ungebührlicher Art und Weise durch die Tierhaltung hervorgerufen wird. Insbesondere ist während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe dritter Personen nicht durch die vom Tier verursachten Laute unzumutbar gestört wird. Sollten Hunde innerhalb des eingefriedeten Grundstückes durch ständiges Bellen oder störendes Verhalten andere Personen belästigen, ist eine Verwahrung innerhalb von Räumen zu erwirken, sodass diese Belästigung während der Nachtzeit vermieden wird.

§ 3

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Halter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Fall ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Vertraut der Halter den Hund aber einer Strafunmündigen an, so ist er selbst verantwortlich.

§ 4

Die gemäß § 3 Verantwortlichen haben den von ihren Hunden auf gepflegten öffentlichen Grünanlagen, Gehflächen (Gehsteige, Gehwege), Wegen und Straße hinterlassenen Kot unverzüglich und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6

Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes oder Landes unberührt; die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einem Gesetz oder einer Verordnung des Bundes oder Landes geboten oder verboten sind.

§ 7

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung und eines aufgrund dieser Verordnung ergangenen Auftrages stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 13 Abs. 1 Z. 6 und Abs. 2 Z. 1 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986 i.d.g.F., geahndet.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 19. August 2013 in Kraft.

Angeschlagen am: 19.07.2013

Abzunehmen am: 05.08.2013

Der Bürgermeister:

Anton BLAZOVICH